

## GROSSER RAT

### VORSTOSS

#### **Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 6. September 2022 betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern**

---

#### **Text und Begründung:**

Der Kanton Aargau kennt bei Ehegatten, eingetragenen Partnern, Nachkommen und Eltern weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Anders sieht dies bei Lebenspartnern (Klasse 1), Geschwister und Grosseltern (Klasse 2) oder anderen Steuerpflichtigen (Klasse 3) aus. Da variiert die Steuer zwischen 4 und 32 Prozent.

Der Staat benachteiligt damit Personen, die einen Lebensentwurf wählen, der keine Ehe, keine eingetragene Partnerschaft oder keine eigenen Kinder einschliesst. Oder anders: er begünstigt die Ehe und das klassische Familienmodell.

Dies entspricht schon lange nicht mehr der gelebten Realität und widerspricht dem Grundsatz einer liberalen Gesellschaft. Es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, ein bestimmtes Lebensmodell zu bevorzugen. Die jetzige Praxis ist ein unnötiger staatlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte in einer freien Gesellschaft.

Der Staat schafft damit für ledige, kinderlose oder Personen, die nicht in einer klassischen Ehe leben, einen Anreiz vorhandenes Vermögen zu verbrauchen anstatt es einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin, seinen Geschwistern oder Patenkindern zu schenken oder zu vererben. Bei der Vererbung oder bei einer Schenkung wird in solchen Fällen die Substanz besteuert, obwohl das angesparte Vermögen bereits als Einkommen und Vermögen besteuert wurde. Es handelt sich also um eine doppelte Besteuerung.

In der Steuerstrategie 2022 bis 2030 führt der Regierungsrat im Handlungsfeld 3 «Gegenfinanzierung» im Leitsatz 16 aus, dass auf die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen verzichtet wird und alle Tarife beibehalten werden. Damit schliesst der Regierungsrat bereits auch Senkungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern aus.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet es der Regierungsrat im Jahr 2022, in dem eine Ehe für Alle möglich ist, als angemessen, dass bestimmte Lebensentwürfe, die nicht dem traditionellen Familienmodell entsprechen, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer diskriminiert werden? Widerspricht diese Praxis dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die höheren Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Konkubinatspaaren im Vergleich zu Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften? Welche Überlegungen liegen dahinter, dass die Steuer nach dem Empfänger differenziert wird?
3. Im Jahr 2021 beliefen sich die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Aargau auf rund 32 Millionen Franken. Wie verteilen sich diese Einnahmen auf die verschiedenen Klassen 1 bis 3? Kann die Klasse 3 weiter aufgeschlüsselt werden?

4. In den meisten Industriestaaten machen die Erbschaftssteuern im Durchschnitt etwa 0,5 Prozent aus. Wie hoch ist dieser Wert im Aargau und wie verhält er sich im Vergleich zu den anderen Kantonen?
5. Attraktive Erbschafts- und Schenkungssteuern sind für vermögende Personen ein interessanter Standortfaktor. Aus welchen Überlegungen verzichtet der Regierungsrat in der Steuerstrategie darauf, die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu senken, obwohl er attraktiver für vermögende Personen werden will?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Besteuerung gesellschaftsliberaler auszugestalten und die Erbschafts- und Schenkungssteuern vollständig abzuschaffen? Sprechen ausser den finanziellen Auswirkungen andere Gründe dagegen?